Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 43 (1949)

Heft: 11

Artikel: Staatsschutz und Gewissensfreiheit : Gedanken zu den Revisionsvorlagen unserer Strafrechte

Autor: Siegfried, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-139273

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

keine eigentliche, keine wahre Existenz haben, sind sie Suchende, wenn sie nicht schon Zerbrochene oder Verzweifelte geworden sind. Sie durchschauen den Trug dieser jetzigen Welt leichter und suchen eher die Wahrheit des Lebens. Wie haben sie in unseren Zeiten aufgehorcht auf die Botschaft eines Karl Marx, ja wie leicht lassen sie sich in ihrem Hunger und Durst nach Gerechtigkeit, Wahrheit und Leben, nach Brot und Frieden auch wieder durch die Scheinverheißungen und die Scheinhilfe von Satanen und Charlatanen verführen! Wehe aber denen, die ihnen die reale Hilfe des Reiches Gottes, Christus, mit seinem Leben und Reich verschließen oder vorenthalten, die höchstens Symbole geben, wo sie Wirklichkeiten darbieten sollten oder vielmehr die eine, alles Leben erlösende und erfüllende Wirklichkeit des Reiches Gottes. Wehe, wenn es so steht um das, was sich Tempel, Synagoge oder Kirche nennt. Dann hebt der Kampf der Propheten und des Christus Gottes mit ihnen an. Dann kämpfen diese Gebilde gegen die Propheten und gegen den Christus. So war es damals, so ist es bis zur wahren Vollendung des Reiches. Die Pharisäer und Schriftgelehrten und der Tempel konnten diesen Hunger und Durst nicht stillen, soweit sie nicht von vornherein das Volk als vom Gesetz verurteilt auf die Seite stießen.

Und wie mag es in der Völkerwelt damals gestanden sein, vor allem im großen römischen Weltreich? Konnte ihnen der Cäsar Augustus, konnten ihre Götter mit ihren Kulten wirkliche Erlösung und die Beantwortung der Lebensfrage bringen, ihnen das wirkliche Menschen- und Menschheitsziel, das Völkerziel, ja das Ziel der ganzen Schöpfung zeigen? Die Frage stellen heißt sie beantworten für damals wie für heute! Darum aber mußte in Jesus die Entscheidung fallen, denn in Jesus war und ist die Entscheidung Gottes gekommen. *Alb. Böhler.*

(Fortsetzung folgt.)

Staatsschutz und Gewissensfreiheit

(Gedanken zu den Revisionsvorlagen unserer Strafrechte)

I.

Gustav Radbruch, der bekannte sozialistische Rechtswissenschafter der Weimarer Zeit, hat einmal gesagt, die Juristen ließen sich in zwei Kategorien einteilen: in die Juristen aus Ordnungssinn und in die Juristen aus Freiheitssinn. Der *Jurist aus Ordnungssinn* macht die Ordnung, die Disziplin oder wie die unpersönlichen Schutzobjekte alle heißen mögen, zum Mittelpunkt und neigt deshalb dazu, das Leben zu reglementieren, den Menschen für die Gesetze zu modeln, den Bürger nicht nur gegen die andern Bürger, sondern auch vor eigenen ketzerischen Überlegungen und Handlungen zu schützen. Jurist und Polizist wohnen hier unter einem Dach, fast wie in Bern, wo das Justiz- und das Polizei-

departement unter der gleichen Leitung stehen. Der *Jurist aus Freiheitssinn* ist ein Vorposten des liberalen Rechtsstaates, ein Wahrer der Freiheit gegen die Ordnung, des Lebens gegen die Schematisierung, des Zufalls gegen die Regel. Das Recht ist um der Menschen willen da, die Gesetze für die Bürger.

Den Juristen aus Ordnungssinn ist allerdings mit der Inkraftsetzung demokratischer Staatsverfassungen ihr Tätigkeitsgebiet eingeengt worden (sie versuchen allerdings, durch ständige Verfassungsverletzungen die ihnen lästigen Fesseln abzuschütteln); die Jurisprudenz ist nicht mehr die «illiberalste Wissenschaft» (Heinrich Heine), auch wenn heute noch die heiße Liebe zur Gerechtigkeit gewöhnlich nicht im Juristen verkörpert ist, sondern im erhabenen Verbrecher von der Art der Michael Kohlhaas und Karl Moor, auch wenn heute noch das Ringen um das richtige Recht und die Leidenschaft für die Befolgung ewiger Gesetze gewöhnlich nicht beim Juristen zu finden sind, sondern beim Überzeugungs- und Gesinnungstäter. Noch wird «jenes abscheulichste Buch, welches die Bibel des Teufels genannt werden kann, das Corpus des römischen Zivilrechts» (Heine), dessen Mittelpunkt der Götzendienst am Eigentum war, von uns verehrt, ist doch auch unser Privatrecht ein ausgeprägtes Eigentums- und Gläubigerrecht.

Nach unserer Ansicht kann keine der beiden Radbruchschen Juristenkategorien für uns vorbildlich sein: weder der noch vielfach dem polizeistaatlichen Geiste verhaftete Jurist aus Ordnungssinn noch der allzusehr einem egoistischen Individualismus huldigende Jurist aus Freiheitssinn. Der Idealtypus schiene uns der *Jurist aus Gerechtigkeitssinn* zu sein, der ein Vorposten des sozialen Rechtsstaates, ein Wahrer der Freiheit und der Gerechtigkeit gegen die Ordnung und Schematisierung, aber auch gegen die wirtschaftliche und rassische Deklassierung ist. Dieser ideale Juristentypus käme allerdings bei der Anwendung unseres heutigen Rechts und der Rechtsprechung in größte Gewissensnot, müßte er doch auch Recht anwenden, das nicht gerecht ist, das er aber deshalb anwenden müßte, weil nach herrschender Lehre eben auch das ungerechte Recht einen Zweck erfüllt: nämlich den der Erhaltung der Rechtssicherheit. So müßte sich der Jurist aus Gerechtigkeitssinn vor allem mit der Rechtspolitik, mit der Rechtsetzung befassen, damit Gesetze für die Bürger erlassen werden . . .

II.

Betrachten wir die bundesrätlichen Vorlagen zur Revision des bürgerlichen und des militärischen Strafgesetzes eingehender, so wird uns bald klar, daß hier weder Juristen aus Gerechtigkeits- noch solche aus Freiheitssinn am Werke waren. Das Staatsschutzgesetz zum Beispiel ist ein Polizeigesetz, das vom Prinzip ausgeht, die Freiheit könne durch deren Durchlöcherung und durch Zwangsmaßnahmen geschützt werden. So wie uns unsinnige Aufrüstung vor einem Kriege schützen soll, so soll durch

Einschränkung der Freiheit (vor allem der sogenannten Grundrechte) die Freiheit gerettet werden. Diese seltsame Logik ist nicht typisch schweizerisch; wir treffen sie allüberall an.

Die rechtsstaatliche Verfassung hat neben der Organisation des Staates zum Ziel, das Staatsglied zu schützen. In der politischen Demokratie: Schutz vor der Macht des Staates, der Staatsallmacht, vor dem Moloch Staat, dem Leviathan-Staat; aber auch Schutz vor Rechtlosigkeit und Entrechtung im Verhältnis der Staatsglieder untereinander. In der sozialen Demokratie: Schutz vor der Ausbeutung und wirtschaftlichen Versklavung, vor wirtschaftlicher Not. Wie wird dieser Schutz gewährt? Negativ: durch Aufteilung und Beschränkung der Macht, durch die Fesselung jener Macht, die das Staatsglied ohne diese Fesselung selbst in Ketten schlagen würde. Positiv: durch die Gewährleistung von Rechten, von Freiheitsrechten, die die unveräußerlichen Rechte des Individuums achten und respektieren. Zwischen der gefesselten Macht und dem Individuum besteht eine ständige Spannung. Wir haben allen Grund, eifersüchtig darüber zu wachen, daß in diesem Spannungsverhältnis die wirklichen Rechte des Menschen nicht auf Kosten der Ausdehnung der Macht des Staates oder der materiellen Macht einzelner Weniger abgebaut werden. Zu den wirklichen Rechten des Menschen zählen wir aber auch das Recht auf Arbeit, das Recht auf gesicherte Existenz, das Recht auf gerechten Lohn, Rechte also, die das heutige Recht auf Ausbeutung unmöglich machen und die das sakrosankte Eigentumsrecht tangieren.

Unsere schweizerische Bundesverfassung steht weitgehend auf dem Boden liberaler Rechtsstaatsauffassung; sie ist für uns der Pfeiler, auf welchem die politische Demokratie ruht. Diese Verfassung wird nun aber seit ungefähr 35 Jahren «am laufenden Band» verletzt, und zwar verletzt von den ersten und vornehmsten Dienern der Republik (die Minister und Räte des Souveräns sind mehr und mehr Herrscher und Beherrscher des Volkes geworden). Seit Jahren vergeht kaum eine Session der Bundesversammlung ohne den Erlaß rechtsverletzender Beschlüsse. Die Spannung zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspraxis wird immer tiefer. Die Verfassungspraxis zeichnet sich «durch grundsätzliche Grundsatzlosigkeit» (Giacometti) aus, wobei «niemand mehr weiß, was Verfassung ist» (Walther Burckhardt). Die lange Liste dringlicher Bundesbeschlüsse, das Vollmachtenregime von 1914 (das bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges noch nicht abgebaut war) und von 1939, die Durchlöcherung des Prinzips der Gewaltentrennung (die ausführende Behörde ist heute zum Teil auch richterliche und gesetzgebende Behörde geworden) haben die Macht des Bundesrates auf Kosten von Volk und Parlament gestärkt. Die seit den dreißiger Jahren periodisch erlassenen Staatsschutzbestimmungen (in der Zeit von 1932 bis 1943 sind allein 50 solcher Erlasse herausgekommen) sind zum großen Teil verfassungswidrig, weil sie auf rechtlich unwirksame Weise die Freiheitsrechte einzelner Staatsglieder (vor allem der unbequemen Staats-

glieder) tangieren. Auch der Bundesratsbeschluß betreffend Verstärkung des Staatsschutzes vom 29. Oktober 1948, der bis Ende 1950 in Kraft bleibt und der der Revisionsvorlage Modell gestanden hat, ist verfassungswidrig. Wohl stützt er sich auf den Vollmachtenbeschluß aus dem Jahre 1939, er erfüllt aber die wesentlichsten Voraussetzungen, die zur Rechtfertigung eines solchen Erlasses vorhanden sein müssen, nicht: der Bundesratsbeschluß ist nicht kriegsbedingt, ist zeitlich nicht derart dringlich, daß er nicht auch auf legalem Weg hätte in Kraft gesetzt werden können (der Bundesrat hatte schon im Jahre 1946 den Auftrag auf Ausarbeitung eines Entwurfs erhalten; dieser Auftrag wurde bis im Jahre 1948 schubladisiert), er ist aber auch nicht verhältnismäßig, da die bestehenden Vorschriften im bürgerlichen und im Militärstrafrecht der heutigen Lage vollauf gerecht werden. Der Bundesrat war jedoch anderer Meinung, und das Parlament hat ihm nahezu einstimmig beigepflichtet (selbst die Sozialdemokraten pflichteten bei). So hat man denn mit einem verfassungswidrigen Erlaß den Versuch gewagt, die verfassungsmäßige Ordnung (denn das soll nach der Bundeshausmeinung der Sinn dieses Gesetzleins sein) zu schützen. In der «Roten Revue» (Septemberheft 1949) weist Dr. Robert Meyer juristisch nach, daß an Hand dieses Bundesratsbeschlusses der Bundesrat wegen Angriffs auf die verfassungsmäßige Ordnung verhaftet und abgeurteilt werden müßte.

III.

Am 20. Juni 1949 hat nun der Bundesrat an die Bundesversammlung eine Botschaft gerichtet, die Vorschläge zur Revision des Strafgesetzbuches enthält. Die Revisionsbestimmungen betreffen den Staatsschutz, die üble Nachrede und dann verschiedene allgemeine Bestimmungen des Gesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Für die Presse ist vor allem das, was über die üble Nachrede neu ins Strafrecht aufgenommen werden soll, von großer Wichtigkeit, für den Richter die allgemeinen Bestimmungen und für den Politiker die Staatsschutzartikel. Mit der Verkoppelung notwendiger und gefährlicher Bestimmungen ist dem Gegner der Vorlage schwer gemacht, das Referendum zu ergreifen. Die Vermengung verschiedener, voneinander unabhängiger Revisionsbestimmungen hat aber auch zur Folge gehabt, daß die Presse bis heute nahezu ausschließlich die sie berührende Revision der üblen Nachrede diskutiert hat, die Bestimmungen über den Staatsschutz jedoch ignoriert.

Was bringt die Vorlage? Neben verschärften Strafen für Landesverrat und Spionage sollen Handlungen, die darauf gerichtet sind, die verfassungsmäßige Ordnung rechtswidrig zu stören (eine solche Handlung stellte z. B. die erste bundesrätliche Vorlage über die Übergangslösung der Bundesfinanzreform dar), bestraft werden; ebenso soll die staatsgefährliche Propaganda unter Strafe gestellt werden. Aber nicht nur diese Handlungen, auch bloße Vorschubleistungen zu ihnen werden

bestraft. Dann sollen auch die Behördemitglieder den gleichen strafrechtlichen Schutz genießen wie die Beamten. Wichtige Bestimmungen enthalten auch jene Artikel, die sich mit der Beziehung unseres Landes zum Ausland und der Schweizer zu ausländischen Staaten oder ausländischen Parteien befassen.

An wen hat denn der Bundesrat gedacht, als er diese Bestimmungen ausklügelte? Davon wird in der bundesrätlichen Botschaft gesagt: «Zurzeit geht die Bedrohung der Staatssicherheit hauptsächlich von den Linksextremisten aus, aber auch nationalsozialistische Kreise sind wieder aktiv geworden.» Dieser letzte Teil des Satzes ist eine Konzession an die Sozialdemokraten. «Als eine Gefährdung unserer Sicherheit erscheinen heute insbesondere die vielen Auslandsreisen von Linksextremisten», heißt es weiter in der Botschaft. Dann wird die PdA beschuldigt, die Schweiz auf ähnliche Weise, wie dies die Kommunisten in der Tschechoslowakei getan haben sollen, gewaltsam «volksdemokratisieren» zu wollen.

Juristisch lassen sich schwere Bedenken gegen die Revisionsvorlage nicht unterdrücken. Grundsätzlich betrachtet, muß darauf hingewiesen werden, daß die Staatsschutzbestimmungen «der Form und dem Inhalt nach nicht mehr in den Kreis der normalen Gesetzgebung» (Hafter) gehören, daß es sich hier um «typische Notgesetzgebungen, für außerordentliche Verhältnisse berechnet» (Hafter), handelt. Dennoch will der Bundesrat diese von der Rechtswissenschaft für äußerste Notzeiten vorgesehenen Bestimmungen in die ordentliche Strafgesetzgebung einfügen. Dann wird immer wieder vergessen, daß das Strafrecht, will es Recht bleiben, ein Januskopf ist: der Staat will vor dem Verbrecher geschützt werden, aber auch der Verbrecher vor dem Staate. Daher die Grundsätze nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege (nur das im Gesetz als Verbrechen bezeichnete Vergehen ist ein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz). Die Strafbarkeit ist an die Voraussetzung eines wirklich begangenen Verbrechens gebunden. Absichten und Gesinnungen können strafrechtlich nicht verfolgt werden. Hier läßt vor allem der noch bis Ende 1950 in Kraft stehende Bundesratsbeschluß große Fragen unbeantwortet (vor allem die Artikel 8 und 11). Obwohl die Gesinnung nicht bestraft werden darf (fürs Denken kann man niemand henken), stellt der Bundesratsbeschluß eigentliches Gesinnungsstrafrecht dar, während die Revisionsvorlage die krassen Artikel der Gesinnungsschnüffelei fallen ließ. Viel hängt selbstverständlich von der Auslegung dieser Artikel ab. Wer entscheidet darüber, was staatsgefährliche Propaganda ist, wer, ob die verfassungsmäßige Ordnung rechtswidrig gestört wurde usw.? Die einzelnen Bestimmungen sind zum Teil derart kautschukartig abgefaßt, daß aus ihnen allerlei gemacht werden kann, vor allem dann, wenn sich die Richter ans schöne Sprüchlein erinnern:

«Im Auslegen seid frisch und munter!
Legt ihr's nicht aus, so legt was unter.»

Wenn man sich aber wieder erinnert, wie während des zweiten Weltkrieges gegen links vorgegangen wurde (wir erinnern an die Beschlagnahmung marxistischer Literatur, wir erinnern auch an die unwürdige Behandlung von Leonhard Ragaz und der «Neuen Wege», wir erinnern aber auch an den Fall, wo ein Kommunist samt seiner harmlosen Katze von einem übereifrigen Hüter der Ordnung verhaftet worden ist), dann dürfen uns die scheinbar harmlosen Artikel nicht gleichgültig bleiben. Folgt sie ihren Vorgängerinnen, dann läuft die Vorlage darauf hinaus, unbequeme Störefriede der Burgfriedenspolitik, die wirkliche Opposition der satten Bourgeoisie und die Kräfte, welche ernsthaft an eine radikale Umgestaltung der politischen Demokratie in eine sozialistische Demokratie denken, zu erledigen.

Wir waren immer der Überzeugung, daß Freiheit nicht durch Zwang geschützt, daß die politische Demokratie nicht durch Einschränkung der Grundrechte gerettet werden können. Die Freiheit kann aber auch nicht durch Polizeigesetze gesichert bleiben. Es ist ein plumpes, aber bequemes Mittel, die Opposition mundtot machen zu wollen. Die Probleme, die unsere politischen Freiheitsrechte vielleicht dermaleinst in Frage stellen könnten, können nicht mit dem Polizeiknüppel und mit Staatsschutzgesetzen gelöst werden. Das sind faschistische «Lösungen». Nur wenn unser Volk innerlich stark genug ist, die Freiheit nicht nur zu ertragen, sondern sie auf Gebiete auszudehnen, wo die Mehrheit unseres Volkes noch unfrei ist, werden wir unsere freiheitlichen Einrichtungen, die uns allen lieb und teuer sind, erhalten können.

IV.

Bevor wir auf die Revisionsvorlage für das Militärstrafgesetz zu sprechen kommen können, müssen wir die ketzerische Frage erheben, ob neben dem bürgerlichen auch ein militärisches Strafrecht eine Existenzberechtigung haben könne. Diese Frage ist zu verneinen: nachdem die militärische Gewalt der bürgerlichen untergeordnet ist, ist nicht einzusehen, weshalb ein Sonderrecht für jene geschaffen werden mußte. Man kann sich auch fragen, ob die Artikel 20 und 64bis der Bundesverfassung wirklich die genügende verfassungsrechtliche Grundlage für den Erlaß dieses Militärsonderrechts geben. Wir bezweifeln das.

Aber auch ganz praktische Überlegungen sprechen gegen das Militärstrafrecht: das Vertrauen unserer Soldaten, nicht zuletzt auch des Offizierskorps zu den Militärgerichten ist weit geringer als zu den bürgerlichen Gerichten. Sowohl der Beschuldigte wie auch der private Verteidiger haben sehr oft den Eindruck, in den Verteidigungsmöglichkeiten beschränkter zu sein, als dies vor einem bürgerlichen Strafgericht der Fall wäre. Das bürgerliche Gericht ist ein Institut der Demokratie, das Militärgericht ein solches einer Hierarchie. Vor ein bürgerliches Gericht tritt der Beschuldigte als Bürger, vor das Militärgericht der Soldat als

Untergebener. Der Richter im bürgerlichen Gericht ist staatsrechtlich dem Beschuldigten gleichgestellt; der Großrichter eines Militärgerichts muß dem Beschuldigten rangmäßig übergeordnet sein, damit das Prinzip der Subordination (absolute Befehlsgewalt von oben und unbedingte Gehorsamspflicht unten) gewahrt bleibt. Der bürgerliche Richter ist nur dem Gesetz und seinem Gewissen gegenüber verantwortlich, der Militärrichter ist jedoch dem Oberauditor der Armee (dem Oberstaatsanwalt der Armee) unterstellt. Hinzu kommt, daß die Laufbahn der Großrichter (sie müssen zuerst als Gerichtsschreiber, dann als Untersuchungsrichter, dann als Ankläger amten) zu sehr die eines Polizeioffiziers ist, als daß sie – Ausnahmen vorbehalten – den Typus des weisen und überlegenen Richters verkörpern könnten. Hinzu kommt aber auch, daß die Militärgerichte vielfach glauben, die Grundsätze des Verschuldensstrafrechts seien zugunsten eines überlebten Erfolgsstrafrechts nicht anwendbar. So kann es vorkommen, daß ein eingeschlafener Wachtposten härter bestraft wird als die sogenannten «Schmiergeld»-Obersten. Goethes Leitsatz für den Richter, «auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein», wird leider allzu selten von den Militärrichtern befolgt...

Die Botschaft des Bundesrates über die Teilrevision des Militärstrafgesetzes vom 22. Juli 1949 ist für uns nur soweit interessant, als sie die Behandlung der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen behandelt. Hierzu möchten wir einige Ausführungen machen.

V.

Am 1. Oktober 1946 reichte Nationalrat Oltramare in Genf eine Motion ein, mit der er verlangte, daß durch Abänderung des Artikels 81 des Militärstrafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen ein Zivildienst an Stelle einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe eingeführt werde. Am 13. März 1947 begründete Prof. Oltramare seine Motion, die von Bundesrat Kobelt bekämpft wurde, in hervorragender Weise im Nationalrat. Die im Laufe der Debatte in ein Postulat umgewandelte Motion wurde mehrheitlich angenommen. Im Einverständnis mit dem Bundesrat wurde vom Eidgenössischen Militärdepartement eine Kommission zum Studium aller einschlägigen Fragen eingesetzt, der Vertreter der Armee, der Feldprediger beider Konfessionen, verschiedener politischer Parteien und des Friedensrates angehört haben. Diese Kommission war mit Ausnahme der Vertreter des Friedensrates gegen den im Postulat Oltramare gemachten Vorschlag auf Einführung eines Zivildienstes für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Die Armeebehörden stellten jedoch Vorschläge in Aussicht, die eine Humanisierung der Strafsanktionen zum Ziele haben sollten.

Der bundesrätliche Revisionsentwurf enthält diese Milderungsvor-

schläge, soweit sie das Militärstrafrecht betreffen. Sie sollen vor allem und lediglich dem religiösen Verweigerer zugute kommen, da nur er in eine Seelennot gerate und «sich deswegen schicksalsmäßig für Zeit und Ewigkeit der strafenden Gerechtigkeit ausgeliefert» fühle. So soll denn die Nebenstrafe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf den in schwerer Seelennot Handelnden nicht mehr Anwendung finden können. Dann soll vor allem für Militärdienstverweigerer aus religiösen Gründen die neu einzuführende Haftstrafe in Frage kommen. Die kürzeste Dauer der Haftstrafe ist ein Tag, die längste Dauer drei Monate. Das sind aber schon sämtliche Neuerungen, die vom Bundesrat vorgeschlagen werden.

Wir bedauern außerordentlich, daß der Bundesrat nicht ernsthafter das Problem der Dienstverweigerer geprüft hat. Die Botschaft atmet zu sehr den Geist des Oberauditors der Armee, eines eingefleischten Feindes der Friedensbewegung und des Zivildienstes. Unser Oberauditor hat sich leider die Mühe nicht genommen, die Entwicklung seit dem ersten Weltkrieg auf dem Gebiete der Behandlung der Militärdienstverweigerer außerhalb unserer Landesgrenzen zu studieren. Er hat einfach die Akten, die er seinerzeit im Kampfe gegen die Zivildienst-Petition zusammengetragen hatte, wieder hervorgeholt und mit den damals schon veralteten Argumenten die Arena betreten. Aus der Botschaft ersieht man auch, daß deren Verfasser von den «von den Anhängern des Zivildienstes vorgebrachten Beispielen ausländischer Staaten» keine tiefere Kenntnis besitzt, sonst könnte er nicht derart krasse Unwahrheiten in die Welt setzen, wie zum Beispiel diese, daß im Ausland die zu Zivildienst Verpflichteten Arbeiten verrichten müßten, die bei uns Sanität, Verpflegungstruppen und Militärverwaltung verrichten.

Die bundesrätliche Vorlage ist absolut unbefriedigend. Sie läßt wichtige Fragen unbeantwortet, und jene Probleme, die sie anpackt, werden nicht grundsätzlich gelöst. Wir bedauern dies, bedauern aber auch, daß unsere Behörden nicht die Größe des Geistes aufgebracht haben, Menschen, die aus Gewissensgründen jede Beteiligung am Krieg und an Kriegshandlungen ablehnen müssen, zu einem zivilen Dienst an Volk und Heimat zu verpflichten. Wir können Bern versichern, daß wir den Kampf für die Einführung eines Zivildienstes konsequenter denn je werden führen müssen.

VI.

Nachdem früher in den «Neuen Wegen» sehr oft und leidenschaftlich zur Zivildienstfrage Stellung bezogen worden ist, möchten wir das Problem wieder einmal aufgegriffen haben und es am Schlusse unserer Ausführungen von einer Seite zu beleuchten versuchen, die bis anhin vielleicht noch zu wenig gewählt worden ist: wir meinen die Darstellung des Militärdienstverweigerers als Überzeugungstäter. Diese Darstellung drängt sich heute, im Zeitalter vieler Totalitarismen, geradezu auf. Auch

wir in der Schweiz sind allzu leicht geneigt, eine Überzeugung lediglich auf ihre «Richtigkeit», ja vielfach nur auf ihre Konformität mit der offiziellen Auffassung, nicht aber auf ihre Aufrichtigkeit, Lauterkeit, Ehrlichkeit und Ernsthaftigkeit zu prüfen. Noch allzu stark ist die Meinung verbreitet, daß ein wahrhaft religiöser Mensch gar nicht in solche Pflichtenkämpfe geraten könne, daß vielmehr ein jeder seine Ethik eben auf das abzustimmen habe, was allgemein als Sitte und Recht gilt. Die Geschichte hätte sich sehr vereinfacht, würden die Großen der Weltgeschichte dieses Gebot beherzigt haben.

Der Militärdienstverweigerer handelt aus wohlüberlegter Überzeugung; aus dieser Überzeugung verneint er die gesetzlich verankerte Militärdienstpflicht, er verneint eine Rechtspflicht. Er verneint diese Pflicht nicht, weil sie eine *staatliche* Pflicht ist, ist er doch nicht Anarchist, der jede staatliche Pflicht negiert, er verneint diese Pflicht, weil es sich um eine *militärische* Pflicht handelt. *Für ihn* ist aber die Militärdienstpflicht gar keine Rechtspflicht, da er erst dann von Rechtspflicht spricht, wenn sein Gewissen den rechtlichen Imperativ mit sittlicher Verpflichtungskraft ausstattet. Er verletzt eine Norm, die *für ihn* wegen des Fehlens der Moralität eben keine Norm, kein inneres Sollen, sondern nur Imperativ, äußeres Müssen sein kann durch die Befolgung einer höheren Norm; er erfüllt ein Gebot durch Verletzung eines Gebots; das Verneinte will durch das Bejahte gerechtfertigt werden. Weil er seine Handlung als sittliche oder religiöse Pflicht auffaßt, mangelt dem Überzeugungstäter das Schuldbewußtsein, das Bewußtsein der Minderwertigkeit; er kann deshalb seine Tat nicht sühnen. Der strafende Staat kann deshalb dem Überzeugungstäter nicht mit sittlicher Überlegenheit gegenübertreten: der Dienstverweigerer ist nicht ein asozialer Typus, er ist kein Minderwertiger, er ist lediglich ein Andersdenkender. Der Vergeltungsgedanke unseres Militärstrafrechts kann wegen der sittlichen Ebenbürtigkeit des strafenden Staates und des Überzeugungstäters keine Anwendung finden, auch nicht der Besserungsgedanke, da der Dienstverweigerer nicht gebessert, sondern höchstens von etwas anderem überzeugt, von etwas Besserem belehrt werden kann. Als Strafzweck gegen Dienstverweigerer kann unseres Erachtens lediglich der Sicherungsgedanke in Frage kommen: der Überzeugung des Dienstverweigerers soll die Notwehr des Staates entgegengesetzt werden. «Wo der Staat nur aus Gründen der Selbsterhaltung den Rechtsbrecher straft, aber nicht den Anspruch erheben darf, zweifelsfrei das Gewissen des Täters selbst auf seiner Seite zu haben, da soll er auch mit seiner Strafe nicht über das hinausgehen, was er braucht, um seinen Zweck der Selbsterhaltung zu erreichen (Gaupp).»

Auf Grund dieser Überlegungen sind denn auch Juristen zur Ansicht gelangt, es sei für die Überzeugungstäter eine sogenannte custodia honesta, eine Art Ehrenstrafe, einzuführen. Ständerat Picot hat der weiter vorn erwähnten Kommission einen Vorschlag eingereicht, der

zum Ziele hat, den Dienstverweigerer an Stelle seiner Strafverbüßung im Gefängnis zu strafweiser Verrichtung ziviler Arbeit, die von Nutzen für die Gesamtheit sein könnte, zu verpflichten. Dieser Vorschlag würde die Einführung eines zivilen Dienstes *als Strafe* zur Folge haben.

Wird jedoch der Sicherungsgedanke aktiv interpretiert, erhält der Staat die Aufgabe, das Delikt der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen überhaupt unmöglich zu machen. Das geschieht durch die Schaffung neuen Rechts, solchen Rechts, das auch für den Dienstverweigerer aus Gewissensgründen «Geltung» dadurch erhält, daß er es aus Überzeugung befolgen kann. Die Zivildienstpflicht wäre für den Dienstverweigerer eine Rechtspflicht, da sein Gewissen diesen rechtlichen Imperativ mit sittlicher Verpflichtungskraft auszustatten vermöchte. Die Zivildienstpflicht wäre für ihn eine Norm, die nicht im Widerspruch zu höheren Normen stände, sie wäre ein Gebot, das nicht eine Verletzung eines höheren Gebots zur Folge hätte, ihre Erfüllung bedeutete vielmehr die Erfüllung der höheren Norm, des höheren Gesetzes. Damit würde der staatliche Imperativ zur Norm, das bloße Müssen zum Sollen. Der Staat selber aber hätte einen Konflikt zur Lösung gebracht, der ohne die Schaffung dieses neuen Rechts für ihn und das betroffene Individuum unlösbar bleibt.

Die bundesrätliche Vorlage ist leider von diesen Überlegungen noch weit entfernt. Selbst der Antrag von Ständerat Picot ist dem Militärdepartement zu radikal und zu gefährlich. Wir hoffen doch, daß die eidgenössischen Räte die Revisionsvorlage noch verbessern werden.

Otto Siegfried.

Margarete Susman zum 75. Geburtstag

Frau Margarete von Bendemann-Susman ist am 14. Oktober 1949 75 Jahre alt geworden. Seit sie nach dem Untergang des geistigen Deutschland, in dem ihr dichterisches Werk entstanden und gereift war, zu Beginn des Dritten Reiches in die Schweiz, ihr Jugendland, zurückgekehrt ist, schenkt uns ihre Mitarbeit an unserer Bewegung und unserer Zeitschrift Förderung und Stärkung; hat sie uns doch in ihren Beiträgen, die durch eine Form und Inhalt umfassende hohe Einheit ergreifen, immer wieder den Blick für umfassende Zusammenhänge, für das Ganze der Gotteswelt freigemacht. Wir sind von Herzen dankbar, daß Frau Susman ihren Geburtstag unter uns und – wohl zuzeiten von überlastender Arbeit ermüdet – in der lichten und wachen Kraft hat erleben dürfen, aus der heraus ihr Werk gewachsen ist und, so Gott will, noch weiter wachsen soll.

Ihr dichterisches Werk wie ihre zahlreichen Arbeiten zur Deutung der Zeit sind äußerlich weit verstreut und harren der Sammlung. Eine